

210

Ministerratssitzung**Dienstag, 4. Mai 1954**

Beginn: 9 Uhr

Ende: 11 Uhr

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Stain (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei), zu Punkt II der Tagesordnung Ministerialdirigent Dr. Baer (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Justizminister Weinkamm, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Geschäftsordnung des Bayerischen Landespersonalamts. III. [Ergänzung des Haushalts 1954 des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge]. [IV. Einbau einer Gaststätte in die ehemalige Alte Akademie, München, Neuhauserstraße 51]. [V. Bayerische Grenzpolizei]. [VI. Untersuchungsausschuß des Bayer. Landtags].

I. Bundesratsangelegenheiten

1. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Treuhandverwaltung über das Vermögen der Deutschen Reichsbank¹

Die in der BR-Drucks. Nr. 135/1/54 zusammengefaßten Empfehlungen unter Ziff. 1 und 2 werden unterstützt. Im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG erhoben.²

2. Entwurf eines Gesetzes über das Dritte Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 24. Oktober 1953 zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)³

Keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG.⁴

3. Entwurf einer Verordnung über die Großhandelsstatistik⁵

Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG.

4. Vorschlag zur Ernennung von zwei ständigen Mitgliedern des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen

Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in der BR-Drucks. Nr. 143/54 wird unterstützt.

5. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1953⁶

Von dem Nachtrag gem. § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes⁷ wird Kenntnis genommen.

1 S. im Detail StK-GuV 15419. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 135/54.

2 Bei der BR-Drs. Nr. 135/1/54 handelte es sich um die Empfehlungen des federführenden BR-Wirtschaftsausschusses, des BR- Rechts- und des BR-Finanzausschusses. Ziff. 1 der Empfehlungen betraf die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes durch den Bundesrat, Ziff. 2 die Ausdehnung der Gültigkeit des Gesetzes auf das Land Berlin. Zum Fortgang s. Nr. 221 TOP II/16.

3 S. im Detail StK-GuV 16161. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 130/54. Vgl. thematisch auch *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 144 TOP I/23 (Gesetz über das Zweite Berichtigungs- und Änderungsprotokoll usw.); in vorliegendem Band Nr. 206 TOP I/22 u. Nr. 206 TOP I/24.

4 Zum Fortgang s. Nr. 221 TOP II/18.

5 S. im Detail StK-GuV 11092. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 136/54. – Verordnung über die Großhandelsstatistik vom 24. Juni 1954 (*BAnz.* Nr. 120, 26.6.1954).

6 S. die BR-Drs. Nr. 99/54.

7 Zum Bundesbahngesetz vom 13.12.1951 s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 40 TOP VII/17.

6. Vorschlag für die Benennung eines Mitgliedes im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost als Nachfolger für Senator Dr. Holthöfer (Berlin)⁸

Der Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post von 29. April 1954 wird unterstützt.

7. Entwurf eines Gesetzes über das Luftfahrt-Bundesamt⁹

Die Abänderungsvorschläge in der BR-Drucks. Nr. 134/1/54 werden unterstützt, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erhoben.¹⁰

8. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs durch Entlastung der Straßen (Straßenentlastungsgesetz)¹¹

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr empfehle, zu § 1 des Gesetzentwurfs folgenden Landesantrag zu stellen:

„§ 1: Verbotene Güterbeförderung.

Die Beförderung von Gütern der in der Anlage bezeichneten Art ist im Güterfernverkehr und im Ferkfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzblatt S. 697) nur nach Maßgabe der entsprechenden Zusätze bei den einzelnen Güterarten zulässig.“¹²

Entsprechend müsse dann auch die Anlage zum Gesetzentwurf, die ein Verzeichnis der im Güterfernverkehr und Werkfernverkehr zur Beförderung nicht zugelassenen Güter enthalte, abgeändert werden.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths erklärt, es reiche aus, wenn dieser Güterverkehr bis zu 100 km vom Standort des Fahrzeuges aus gerechnet zugelassen werde. Dies gelte sowohl für Zement, wie für Holz und Getreide. Wenn die Entfernung von 50 km auf 100 km erhöht werde, so werde damit die Wirtschaft in den Grenzgebieten den Anschluß an das bayerische Wirtschaftsgebiet erreichen.

Der Ministerrat beschließt, diesen Landesantrag zu § 1 des Entwurfs zu stellen.

Ferner wird beschlossen, bei der Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der BR-Drucks. Nr. 127/1/54 unter Ziff. I 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 a und b, 8, 9 b und Ziff. II 1 und 2 enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen, dagegen nicht diejenige unter Ziff. I 9 a.

Außerdem wird festgestellt, daß sich die Empfehlungen unter Ziff. I 9 c und d erledigen, falls der Antrag zu § 1 eine Mehrheit findet; wird dieser Antrag abgelehnt, so werden auch diese Empfehlungen unterstützt. Schließlich wird noch beschlossen, einen Antrag auf Streichung des § 6 des Entwurfs zu stellen, sofern hierfür eine Mehrheit zu erwarten ist.¹³

9. Entwurf eines Verkehrsfinanzgesetzes 1954¹⁴

Ministerialrat Dr. Gerner fährt fort, auch bei diesem Punkt empfehle das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zu Abschnitt II Art 1. Ziff. 6 des Gesetzentwurfs folgenden Landesantrag zu stellen:

„§ 12 Abs. (1):

Bei der Güterbeförderung beträgt die Steuer:

1. im Kraftfahrzeug-Verkehr der ...

8 S. die BR-Drs. Nr. 117/54. – Biogramm: holthoeferhugo_45040

9 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 142 TOP I/19.

10 Zum Fortgang s. Nr. 237 TOP I/a14.

11 S. im Detail StK-GuV 11058, StK-GuV 15781, StK-GuV 15782 u. StK-GuV 15783; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 966; MInn 90522. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1954* S. 133–136, 241f. u. 491; zu vorliegendem und dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt auch *CSU-Landesgruppe* CD-ROM-Supplement Dok. Nr. 113 S. 190f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 127/54.

12 Zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (*BGBI. I* S. 697) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 122 TOP I/10.

13 Das Gesetz wurde in der Folge nicht verabschiedet.

14 S. im Detail StK-GuV 15781, StK-GuV 15782 u. StK-GuV 15783; Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 966; MInn 90522. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1954* S. 133–136, 242f., 399 u. 493; *Kabinettsprotokolle 1955* S. 160–163. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 126/54. Der Gesetzentwurf sah umfassende Änderungen am Kraftfahrzeugsteuergesetz, am Beförderungssteuergesetz und am Mineralölsteuergesetz sowie Regelungen zur Finanzierung des Baus von Bundesautobahnen vor. Die Notwendigkeit dieses Maßnahmenpakets ergab sich, so die Begründung zum Gesetzentwurf, aus dem stetig wachsenden Kraftfahrzeugverkehr – insbesondere im Transportsektor –, der zu einer Überlastung der Bundesfernstraßen geführt habe. Gleichzeitig sei die Deutsche Bundesbahn durch die Verlagerung des Transports von der Schiene auf die Straße in eine finanzielle Schieflage geraten. Durch das Verkehrsfinanzgesetz sollte durch eine höhere steuerliche Belastung des gewerblichen Straßenverkehrs die Konkurrenzfähigkeit der Bahn wieder erhöht, eine Rückverlagerung des Transports auf die Schiene erreicht sowie gleichzeitig Mittel für den Ausbau der Bundesautobahnen gewonnen werden.

a) nichtgewerblicher Güternahverkehr, gewerblicher Güterfernverkehr oder Werkverkehr innerhalb der Nahzone im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 697) ist
aa) außerhalb der Nahzone im Umkreis von 100 km vom Standort des Fahrzeugs 2 Dpf. je Tonne des Rohgewichts,

bb) darüber hinaus 5 Dpf. je Tonne des Rohgewichts der beförderten Güter und je km der Beförderungstrecke (Tonnenkilometer).“

Staatssekretär Dr. Guthsmuths und Staatssekretär Maag sprechen sich dafür aus, diesen Antrag zu stellen mit der Begründung, mit der Entwicklung des Kraftverkehrs haben sich Werkverkehre herausgebildet, die unentbehrlich seien und von anderen Verkehrsmitteln schwer übernommen werden könnten. Es handle sich besonders um Nahrungs- und Genussmittel, sowie um die Betriebe der Getränke-, Mühlen-, Mineralöl-, Sägewerks-, Baustoff-, Molkerei- und großhandelswirtschaft. Ihre uneingeschränkte Besteuerung mit 5 Dpf. je Tonnenkilometer würde sehr unerwünschte Auswirkungen auf das Preisgefüge zur Folge haben und eine Herabsetzung der Beförderungssteuer im Werkfernverkehr für einen Umkreis von 100 km vom Standort des Fahrzeugs entfernt sei deshalb erforderlich.

Der Ministerrat beschließt, diesen Antrag zu stellen.

Weiterhin wird beschlossen, bei der Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die Empfehlungen unter Ziff. I 1, 2, 3 a, b, c, e, f, II 1 b, c, 2, 3 a und c, 5 b, c, d, 6 a, III, IV 1 mit 6, V, VI der BR-Drucks. Nr. 126/1/54 zu unterstützen, dagegen nicht diejenigen unter Ziff. I 3 d, II 1 a, 4 a, b, c, V a, VI b.

Eine längere Aussprache ergibt sich hinsichtlich der Empfehlung unter Ziff. II 4 d und c, wobei der Ministerrat Stimmenthaltung beschließt.

Schließlich wird noch festgestellt, daß einem Vorschlag der Obersten Baubehörde entsprechend voraussichtlich eine Erklärung zu Abschnitt IV 1 b und III der Begründung des Entwurfs abgegeben werden soll.¹⁵

10. Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung der Landesregierungen zur Verlängerung der Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte¹⁶

Die Empfehlungen der BR-Drucks. Nr. 129/1/54 werden unterstützt.¹⁷

11. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Art. 106 des Grundgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz)¹⁸

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, die Ausschüsse seien mit erheblicher Mehrheit der Auffassung, daß der von Schleswig-Holstein vorgelegte Gesetzentwurf nicht eingebracht werden sollte. Er schlage deshalb vor, die Empfehlung unter Ziff. I der BR-Drucks. Nr. 133/1/54 zu unterstützen.

Der Ministerrat beschließt, so zu verfahren.

12. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung¹⁹
und

15 Das Gesetz kam erst im Folgejahr zustande. Zum Fortgang s. *Protokolle Hoegner* II Bd. 1 Nr. 22 TOP I/6. – Verkehrsfinanzgesetz 1955 vom 6. April 1955 (*BGBI. I S.* 166).

16 S. im Detail StK-GuV 11049. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 129/54. Es handelte sich ursprünglich um einen Initiativentwurf der CDU/CSU-Bundestagfraktion vom 30.3.1954; s. die BT-Drs. Nr. 404.

17 Bei der BR-Drs. Nr. 129/1/54 handelte es sich um – geringfügige – Änderungsempfehlungen des BR-Finanzausschusses. Zum Fortgang s. Nr. 218 TOP I/13.

18 Vgl. thematisch Nr. 206 TOP I/1. Es handelte sich vorliegend um einen Initiativentwurf des Landes Schleswig-Holstein. Abdruck als BR-Drs. Nr. 133/54.

19 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 137/54. In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 220 TOP II/10. – Verordnung zur Änderung der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung vom 10. Juni 1954 (*BGBI. I S.* 136).

- 13 a) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt Duisburg in Höhe von 6 000 000 Deutsche Mark²⁰
- b) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt Düsseldorf in Höhe von 6 000 000 Deutsche Mark²¹
- c) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt Essen in Höhe von 6 000 000 Deutsche Mark²²
- d) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks der Erlöses der 5 ½%igen Inhaberschuldverschreibungen der Stadt Köln in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark²³
- e) Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt Wuppertal in Höhe von 6 890 000 Deutsche Mark²⁴

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

14. Entwurf einer Sechzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen²⁵

15. Entwurf einer Fünften Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl²⁶

Bedenken werden nicht erhoben.

16. Entsendung von Vertretern der am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligten Länder in den Verwaltungsrat dieser Anstalt²⁷

Die Empfehlung des Finanzausschusses in der BR-Drucks, Nr. 109/1/54 wird unterstützt.

17. Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1954/55 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1954/55)²⁸

Auch hier werden die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse in der BR-Drucks, Nr. 128/1/54 unterstützt.²⁹

- 20 S. hierzu und zu den folgenden Verordnungsentwürfen *Kabinettsprotokolle 1954* S. 152f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 138/54a. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt Duisburg in Höhe von 6 000 000 Deutsche Mark vom 31. Mai 1954 (*BAnz.* Nr. 105, 3.6.1954).
- 21 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 138/54b. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt Düsseldorf in Höhe von 6 000 000 Deutsche Mark vom 31. Mai 1954 (*BAnz.* Nr. 105, 3.6.1954).
- 22 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 138/54c. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt Essen in Höhe von 6 000 000 Deutsche Mark vom 31. Mai 1954 (*BAnz.* Nr. 105, 3.6.1954).
- 23 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 138/54d. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks der Erlöses der 5 ½%igen Inhaberschuldverschreibungen der Stadt Köln in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark vom 31. Mai 1954 (*BAnz.* Nr. 105, 3.6.1954).
- 24 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 138/54e. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Inhaberschuldverschreibungen von 1953 der Stadt Wuppertal in Höhe von 6 890 000 Deutsche Mark vom 31. Mai 1954 (*BAnz.* Nr. 105, 3.6.1954).
- 25 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 139/54. Zum Fortgang s. Nr. 233 TOP I/12.
- 26 S. im Detail StK-GuV 11029. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 131/54. Die Verordnung war von der Bundesregierung bereits am 11.3.1954 rückwirkend zum 1.3.1954 erlassen worden; gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (*BGBl. I* S. 131) war die Bundesregierung verpflichtet, „innerhalb von drei Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung den gesetzgebenden Körperschaften einen auf der Ermächtigung des Absatzes 1 beruhenden Verordnungsentwurf zur verfahrensmäßigen Behandlung nach § 4 des Zolltarifgesetzes zuzuleiten.“ In thematisch ähnlichem Fortgang s. Nr. 231 TOP I/10. – Fünfte Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 11. März 1954 (*BGBl. I* S. 37).
- 27 S. die BR-Drs. Nr. 109/54.
- 28 S. im Detail StK-GuV 10072. Vgl. *Kabinettsprotokolle 1954* S. 117f., 122f. u. 283f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 128/54. Vgl. thematisch (Getreidepreisgesetz 1953/54) *Protokolle Ehard* III Bd. 3 Nr. 152 TOP I/34.
- 29 Die BR-Drs. Nr. 128/1/54 enthielt die Empfehlungen des federführenden BR-Agrarausschusses, des BR-Wirtschaftsausschusses sowie des BR-Finanzausschusses. Alle drei Ausschüsse hatten sich dafür ausgesprochen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben; der Finanzausschuß jedoch hatte dem Bundesrat vorgeschlagen, „in einer Entschließung auf die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs

18. Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Beimischung inländischen Rüüböls und Feintalges³⁰

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG.

19. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Juni 1953 über den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923 mit seinen Abänderungen³¹

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

Ministerialrat Dr. Gerner macht darauf aufmerksam, daß der Gesetzentwurf in der Fassung des Beschlusses des Bundestags noch nicht vorliege. Die Zustimmungsbefähigung ergebe sich im Hinblick auf Art. II Satz 2 dieses Abkommens gem. Art. 84 Abs. 1 GG.³²

20. Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen³³

Zustimmung gemäß Art. 78 GG.

21. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien vom 4. September 1953 über die Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg betroffenen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte³⁴

und

22. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan vom 8. Mai 1953 über den Schutz durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigter Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes³⁵

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.

23. Ernennung des Oberstaatsanwalts Wilhelm Herlan³⁶ zum Bundesanwalt³⁷

Der Ministerrat erklärt sich mit der Ernennung des Oberstaatsanwalts Wilhelm Herlan zum Bundesanwalt einverstanden.³⁸

24. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht³⁹

Von einer Äußerung zu dem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren wird abgesehen.

hinzuweisen, die im Entwurf des Bundeshaushalts für das Rechnungsjahr 1954 nicht hinreichend berücksichtigt worden sind.“ Abhängig von der Ernte und der Entwicklung des Getreidemarktes könnten durch das Gesetz auf den Bundeshaushalt Belastungen in Höhe von bis zu 55 Mio DM zukommen. Zum Fortgang s. Nr. 218 TOP I/22.

30 S. im Detail StK-GuV 10088. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Dr. Nr. 140/54. – Zweite Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Beimischung inländischen Rüüböls und Feintalges vom 15. Juni 1954 (*BAnz.* Nr. 114, 18.6.1954).

31 Vgl. Nr. 198 TOP I/38.

32 Zum Fortgang s. Nr. 215 TOP I/1.

33 Vgl. Nr. 198 TOP I/35. – Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen vom 22. Juni 1954 (*BGBI. II* S. 693).

34 S. *Protokolle Ehard III* Bd. 3 Nr. 183 TOP I/4. – Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien vom 4. September 1953 über die Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg betroffenen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte vom 18. Mai 1954 (*BGBI. II* S. 533).

35 S. *Protokolle Ehard III* Bd. 3 Nr. 183 TOP I/5. – Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan vom 8. Mai 1953 über den Schutz durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigter Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Mai 1954 (*BGBI. II* S. 525).

36 Biogramm: herlanwilhelm_87538

37 S. die BR-Drs. Nr. 123/54.

38 Der vorliegend behandelte Punkt wurde von der Tagesordnung der Bundesratssitzung vom 7.5.1954 abgesetzt, erst am 21.5.1954 stimmte der Bundesrat der Ernennung zu. S. den Sitzungsbericht über die 122. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 7. Mai 1954 S. 115 u. den den Sitzungsbericht über die 123. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 21. Mai 1954 S. 158. Bayern und Nordrhein-Westfalen hatten offenbar im Bundesrat vor der Abstimmung Nachfragen bezüglich der NS-Vergangenheit Herlans und seiner beruflichen Tätigkeit als Staatsanwalt in den besetzten Gebieten Osteuropas gestellt. S. hierzu die Ausführungen bei *Kießling/Safferling*, Staatsschutz S. 257.

39 S. die BR-Drs. – V – 4/54 a u. b.

25. Entwurf der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten)⁴⁰

Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit Unterstützung der in der BR-Drucks. Nr. 89/1/54 enthaltenen Abänderungsvorschläge.⁴¹

26. Entwurf der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen⁴²

Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit Unterstützung der Abänderungsvorschläge in der BR-Drucks. Nr. 82/4/54.⁴³

27. Bekanntmachung über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der Bundesversammlung (BR-Drucks. Nr. 147/54)

Zustimmung.

II. Geschäftsordnung des Bayerischen Landespersonalamts

Ministerialdirigent Dr. Baer führt aus, nach Art. 44 Abs. 3 BayBG beschließe das Landespersonalamt eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung durch die Staatsregierung bedürfe.

Der Entwurf sei allen Staatsministerien zur Stellungnahme zugeleitet worden, die Änderungsvorschläge einer Reihe von Ministerien seien berücksichtigt. Eine Meinungsverschiedenheit bestehe lediglich bei § 5 Abs. 2, wonach das Landespersonalamt Richtlinien beschließen könne, innerhalb derer der Vorsitzende Anträge von untergeordneter Bedeutung genehmigen könne.

Staatsminister Zietsch erklärt, das Finanzministerium empfehle die Streichung dieses Abs. 2, da es derartige Vollmachten für den Vorsitzenden nicht für angebracht halte.

Nach kurzer Aussprache wird beschlossen, Abs. 2 des § 5 zu streichen.

Staatsminister Dr. Oechsle äußert dann Bedenken gegen § 11 Abs. 1, wonach die Mitglieder berechtigt seien, Einsicht in die Akten zu nehmen. Im Bereiche des Arbeitsministeriums sei eingeführt worden, daß Einsicht in die Akten nur in den Amtsräumen genommen werden dürfe.

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt, auch bei § 11 bedeute seiner Auffassung nach „Einsichtnahme“ nicht gleichzeitig die Möglichkeit, diese Akten zu übersenden.

Staatssekretär Dr. Ringelmann empfiehlt, die Bestimmung in der vorliegenden Form bestehen zu lassen, es könne dann innerdienstlich geklärt werden, in welcher Form die Einsichtnahme zu gewähren sei.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.

Ministerialdirigent Dr. Baer kommt dann auf § 1 Abs. 3 zu sprechen, demzufolge die Tagesordnung den Staatsministerien, den kommunalen Spitzenverbänden und der Interessenvertretung der Beamten übersandt werden. Neuerdings hätten nun auch die Betriebsräte der Staatsministerien den Antrag gestellt, daß ihnen die Tagesordnungen zugeleitet würden. Er sei der Auffassung, es reiche aus, wenn die Staatsministerien die

40 Vgl. Nr. 206 TOP I/30.

41 In der BR-Drs. Nr. 89/1/54 empfahlen die BR-Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik sowie für Flüchtlingsfragen für die Annahme des Gesetzes, Änderungsvorschläge kamen vom federführenden BR-Ausschuß für Innere Angelegenheiten und vom BR-Finanzausschuß. – Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten) vom 5. Juni 1954 (BGBl. I S. 132).

42 Vgl. Nr. 203 TOP I/22 u. Nr. 206 TOP I/31.

43 Bei der BR-Drs. Nr. 82/4/54 handelte es sich um die auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen und auf Wunsch des BR-Finanzausschusses gegenüber der BR-Drs. Nr. 82/1/54 leicht revidierten Empfehlungen des federführenden BR-Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, denen in der Bundesratssitzung vom 7.5.1954 zugestimmt wurde. S. das Sitzungsprotokoll über die 122. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 7. Mai 1954 S. 134. – Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 15. Juni 1954 (Beilage zum *BAnz.* Nr. 115, 19.6.1954).

Tagesordnung hätten, sie könnten dann innerdienstlich regeln, in welcher Art und Weise den Betriebsräten Kenntnis davon gegeben werde.

Staatsminister Dr. Oechsle schließt sich dieser Auffassung an, worauf der Ministerrat feststellt, daß die Zuleitung an die Staatsministerien ausreiche.

Staatssekretär Dr. Koch weist darauf hin, daß nach dem Bayer. Beamtengesetz sich unter den Mitgliedern des Landespersonalamts ein Richter befinden solle, das sei jetzt nicht der Fall.

Ministerialdirigent Dr. Baer entgegnet, bei der nächsten Bestellung werde darauf Rücksicht genommen werden,

Staatssekretär Dr. Koch wirft dann die Frage auf, ob nicht die Bestellung des neuen Vorsitzenden des Landespersonalamts durch den Ministerrat hätte erfolgen sollen. Jedenfalls sei es ja möglich, diesen Beschluß heute nachzuholen.

Der Ministerrat beschließt dann, der Ernennung des Ministerialdirigenten Dr. Baer zum Vorsitzenden des Bayer. Landespersonalamts zuzustimmen.

Abschließend wird dann beschlossen, den vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung zu genehmigen.

III. Ergänzung des Haushalts 1954 des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge⁴⁴

Staatsminister Dr. Oechsle erklärt, er habe am 20. April 1954 an das Staatsministerium der Finanzen wegen der Ergänzung seines Haushalts geschrieben;⁴⁵ es handle sich um Mittel in Höhe von 15 Mio DM, die für Zwecke der Kriegsgefangenen und Heimkehrer bestimmt seien. Eine Stellungnahme des Finanzministeriums sei noch nicht erfolgt, dieses habe auch dem Ministerrat noch keinen Vorschlag gemacht.

Staatsminister Zietsch erwidert, er könne heute schon sein Einverständnis erklären, er habe auch nichts dagegen, wenn mit dem Antrag auf Ergänzung des Haushalts dem Landtag auch ein Vorgriffsantrag vorgelegt werde bis zur Höhe von 15 Mio DM.

Der Ministerrat stimmt zu, worauf Ministerpräsident Dr. Ehard abschließend feststellt, er werde die Anträge sofort dem Landtag zuleiten, sobald sie ihm zugegangen seien.⁴⁶

[IV.] Einbau einer Gaststätte in die ehemalige Alte Akademie, München, Neuhauserstraße 51⁴⁷

Staatsminister Dr. Schwalber erinnert an die wiederholten Besprechungen dieser Angelegenheit im Ministerrat, der vereinbart habe, zunächst mit den Münchner Brauereien zu verhandeln, Zur Klarstellung müsse er aber darauf hinweisen, daß kein Ministerratsbeschluß vorliege, wonach die Staatsbrauerei Weihenstephan als Bewerber ausgeschlossen werde.

Was den Einbau der Gaststätte selbst betreffe, so stehe ja fest, daß eine andere Verwertung des Gebäudeteiles nicht mehr in Frage komme.

Staatsminister Zietsch antwortet, wenn die Münchner Brauereien eine GmbH bildeten, um evtl. im Wechsel in dieser Gaststätte Bier auszuschenken, so müßte dann das Hofbräuhaus und die Staatsbrauerei Weihenstephan beteiligt werden.

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt es in erster Linie für notwendig, daß die Brauereien entsprechende Vorschläge machten, sei mit ihnen bisher schon verhandelt worden?

Staatsminister Zietsch schlägt vor, daß das Staatsministerium des Innern die zehn Münchner Großbrauereien und Vertreter der Weihenstephaner Brauerei zu einer Besprechung einlade.

Ministerpräsident Dr. Ehard meint, außer dem Innenministerium solle sich auch das Staatsministerium der Finanzen beteiligen. Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.⁴⁸

44 Zur Beratung des o. Staatshaushalts 1954 s. zuletzt Nr. 200 TOP II.

45 Dieses Schreiben nicht ermittelt.

46 Eine Weiterleitung an den Landtag und eine weitere Behandlung in BBd. u. StB. nicht ermittelt.

47 Vgl. Nr. 207 TOP V u. Nr. 209 TOP IV.

48 Zum Fortgang s. Nr. 215 TOP IV (Fragestunde des Bayer. Landtags), Nr. 217 TOP V, Nr. 220 TOP XIII u. Nr. 223 TOP IV.

[V.] Bayerische Grenzpolizei⁴⁹

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner ersucht, die Frage, was in Zukunft mit der Bayer. Grenzpolizei geschehen solle, in nächster Zeit im Ministerrat zu erörtern.

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt sich damit einverstanden.⁵⁰

[VI.] Untersuchungsausschuß des Bayer. Landtags⁵¹

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt bekannt, die Durchsicht des Protokolls der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 26. März 1954 habe ergeben, daß der Ausschuß keinen Beweis oder Aktenvorlagebeschluß gefaßt habe. Aus dem Protokoll ergebe sich vielmehr deutlich, daß sich der Ausschuß mit der Bauangelegenheit Martini erst befassen wolle, wenn die Ressortminister auf die Beanstandungen durch den Obersten Rechnungshof geantwortet hätten.

Vorläufig wolle er nur diese Mitteilung machen, in der nächsten Sitzung müsse, man sich aber nochmals eingehend über die Angelegenheit unterhalten; er halte es jetzt für notwendig, bei der Beurteilung der Interpellation auch auf die Rechtsfrage einzugehen.

Der Ministerrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.⁵²

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Karl Schwend
Ministerialdirektor

49 Vgl. Nr. 202 TOP XV.

50 Zum Fortgang s. Nr. 211 TOP X, Nr. 212 TOP VI u. Nr. 217 TOP X.

51 Vgl. Nr. 209 TOP I.

52 Zum Fortgang s. Nr. 211 TOP III.